

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 243

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang

15. Juli 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1285/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1286/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004 zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 1287/2004 der Kommission vom 13. Juli 2004 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	4
	★	Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der bereits zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen ist ⁽¹⁾	10
	★	Verordnung (EG) Nr. 1289/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004 über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes „Deccox®“ in Futtermitteln für zehn Jahre ⁽¹⁾	15
		Verordnung (EG) Nr. 1290/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	18
		Verordnung (EG) Nr. 1291/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2003/04	21
	★	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 des Rates vom 30. April 2004 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz	23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

★ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 des Rates vom 30. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes	26
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/547/EG, Euratom:

★ Beschluss des Rates vom 30. April 2004 zur Änderung des Beschlusses vom 13. September 1999 über die Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und des Beschlusses vom 13. September 1999 über die Beschäftigungsbedingungen für den Stellvertretenden Generalsekretär des Rates der Europäischen Union	28
---	----

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1285/2004 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	52,9
	096	46,2
	999	49,6
0707 00 05	052	83,4
	999	83,4
0709 90 70	052	80,3
	999	80,3
0805 50 10	382	134,1
	388	56,7
	508	63,6
	524	62,8
	528	48,2
	999	73,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	83,5
	400	120,1
	404	86,3
	508	70,0
	512	86,3
	524	83,4
	528	76,5
	720	83,6
	804	86,7
	999	86,3
	0808 20 50	052
388		101,3
512		93,0
528		80,3
999		98,7
0809 10 00	052	194,9
	999	194,9
0809 20 95	052	305,3
	068	222,3
	400	351,1
	404	303,6
	999	295,6
0809 30 10, 0809 30 90	052	177,1
	999	177,1
0809 40 05	388	108,3
	512	91,6
	624	170,8
	999	123,6

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1286/2004 DER KOMMISSION
vom 14. Juli 2004
zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004)⁽²⁾ sind für das Jahr 2004 Quoten für Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Wittlingsfänge im ICES-Gebiet VII a durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2004 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 15. Mai 2004 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Wittlingsfänge im ICES-Gebiet VII a durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2004 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Wittling im ICES-Gebiet VII a durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2004

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 867/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 144).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1287/2004 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 2004
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2004

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (AbL. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steck- zwiebeln) 0703 10 19	34,09 117,71 313,12	19,83 22,57 22,79	1 073,58 14,54	253,45 154,25	533,42 8 175,90	8 580,91 1 360,09
1.40	Knoblauch 0703 20 00	118,09 407,75 1 084,62	68,71 78,19 78,93	3 718,84 50,38	877,95 534,32	1 847,74 28 320,90	29 723,83 4 711,29
1.50	Porree ex 0703 90 00	45,21 156,10 415,23	26,30 29,93 30,22	1 423,71 19,29	336,11 204,56	707,38 10 842,26	11 379,36 1 803,65
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	—	—	—	—	—	—
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	32,49 112,18 298,40	18,90 21,51 21,71	1 023,14 13,86	241,54 147,00	508,36 7 791,75	8 177,73 1 296,19
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43 212,11 564,20	35,74 40,67 41,06	1 934,49 26,21	456,70 277,95	961,17 14 732,14	15 461,93 2 450,75
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	75,36 260,20 692,14	43,84 49,90 50,37	2 373,16 32,15	560,26 340,97	1 179,13 18 072,84	18 968,11 3 006,49
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	—	—	—	—	—	—
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	26,74 92,33 245,59	15,56 17,70 17,87	842,07 11,41	198,80 120,99	418,39 6 412,79	6 730,46 1 066,79
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	44,01 151,96 404,21	25,61 29,14 29,41	1 385,92 18,77	327,19 199,13	688,61 10 554,48	11 077,32 1 755,78
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	345,68 1 193,58 3 174,93	201,12 228,88 231,04	10 885,93 147,47	2 569,95 1 564,08	5 408,78 82 901,89	87 008,61 13 791,06

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
1.170	Bohnen						
1.170.1	— Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	99,53 343,66 914,14	57,91 65,90 66,52	3 134,31 42,46	739,95 450,34	1 557,31 23 869,38	25 051,80 3 970,77
1.170.2	— Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	126,14 435,54 1 158,53	73,39 83,52 84,31	3 972,27 53,81	937,78 570,73	1 973,66 30 250,89	31 749,44 5 032,36
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	—	—	—	—	—	—
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—	—	—
1.200	Spargel:						
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	271,28 936,69 2 491,61	157,83 179,62 181,31	8 543,01 115,73	2 016,84 1 227,45	4 244,68 65 059,38	68 282,23 10 822,88
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	509,00 1 757,48 4 674,91	296,14 337,01 340,19	16 028,92 217,14	3 784,11 2 303,02	7 964,12 122 068,38	128 115,30 20 306,56
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	85,28 294,46 783,26	49,62 56,46 57,00	2 685,58 36,38	634,01 385,86	1 334,36 20 452,09	21 465,23 3 402,29
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	83,53 288,43 767,23	48,60 55,31 55,83	2 630,60 35,64	621,03 377,96	1 307,04 20 033,36	21 025,76 3 332,63
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	553,21 1 910,12 5 080,96	321,86 366,28 369,74	17 421,14 236,00	4 112,78 2 503,05	8 655,86 132 670,82	139 242,96 22 070,31
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	130,97 452,21 1 202,87	76,20 86,71 87,53	4 124,31 55,87	973,67 592,58	2 049,20 31 408,70	32 964,60 5 224,96
1.250	Fenchel 0709 90 50	—	—	—	—	—	—
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	101,24 349,56 929,84	58,90 67,03 67,66	3 188,15 43,19	752,66 458,07	1 584,06 24 279,40	25 482,13 4 038,97
2.10	Esskastanien (Castanera-Arten), frisch ex 0802 40 00	—	—	—	—	—	—
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	68,69 237,16 630,86	39,96 45,48 45,91	2 163,03 29,30	510,65 310,78	1 074,72 16 472,54	17 288,54 2 740,27

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	132,24	76,94	4 164,40	983,13	2 069,12	33 285,08
		456,60	87,56	56,41	598,34	31 714,06	5 275,76
		1 214,57	88,38				
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50	—	—	—	—	—	—
2.60	Süßorangen, frisch:						
2.60.1	— Blut- und Halbbblutorangen 0805 10 10	48,60	28,28	1 530,46	361,31	760,42	12 232,62
		167,81	32,18	20,73	219,90	11 655,25	1 938,90
		446,37	32,48				
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia late- tes, Maltaises, Shamoutis, Ova- lis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	57,17	33,26	1 800,23	425,00	894,46	14 388,83
		197,38	37,85	24,39	258,66	13 709,69	2 280,66
		525,05	38,21				
2.60.3	— andere 0805 10 50	62,10	36,13	1 955,59	461,68	971,65	15 630,57
		214,42	41,12	26,49	280,98	14 892,82	2 477,48
		570,36	41,50				
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangeri- nen und Satsumas), frisch; Clemen- tinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:						
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	70,99	41,30	2 235,54	527,77	1 110,75	17 868,16
		245,11	47,00	30,28	321,20	17 024,80	2 832,14
		652,01	47,45				
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	73,05	42,50	2 300,49	543,10	1 143,02	18 387,29
		252,24	48,37	31,16	330,53	17 519,43	2 914,43
		670,95	48,82				
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	24,73	14,39	778,77	183,85	386,94	6 224,54
		85,39	16,37	10,55	111,89	5 930,75	986,60
		227,13	16,53				
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	81,14	47,21	2 555,18	603,23	1 269,57	20 422,94
		280,16	53,72	34,61	367,13	19 458,99	3 237,08
		745,23	54,23				
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus</i> <i>latifolia</i>), frisch 0805 50 90	91,00	52,94	2 865,70	676,54	1 423,85	22 904,88
		314,21	60,25	38,82	411,74	21 823,79	3 630,47
		835,80	60,82				
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:						
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	49,49	28,80	1 558,61	367,96	774,41	12 457,59
		170,89	32,77	21,11	223,94	11 869,60	1 974,56
		454,58	33,08				
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	66,82	38,88	2 104,19	496,76	1 045,49	16 818,27
		230,71	44,24	28,50	302,33	16 024,46	2 665,73
		613,70	44,66				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	157,82	91,82	4 969,90	1 173,29	2 469,34	39 723,19
		544,92	104,49	67,33	714,07	37 848,30	6 296,21
		1 449,49	105,48				
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	28,05	16,32	883,32	208,53	438,89	7 060,18
		96,85	18,57	11,97	126,92	6 726,95	1 119,05
		257,63	18,75				
2.120	andere Melonen:						
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), On- teniente, Piel de Sapo (ein- schließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	47,12	27,41	1 483,86	350,31	737,27	11 860,10
		162,70	31,20	20,10	213,20	11 300,32	1 879,85
		432,77	31,49				
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	103,55	60,25	3 260,96	769,85	1 620,24	26 064,09
		357,55	68,56	44,18	468,53	24 833,89	4 131,22
		951,08	69,21				
2.140	Birnen						
2.140.1	— Birnen — Nashi (Pyrus pyrifo- lia), Birnen, Ya (Pyrus bretschneideri) ex 0808 20 50	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen 0809 10 00	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
2.190	Pflaumen 0809 40 05	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	112,40	65,39	3 539,59	835,63	1 758,68	28 291,08
		388,09	74,42	47,95	508,57	26 955,77	4 484,20
		1 032,34	75,12				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	177,42	9 603,18	2 267,12	4 771,43	76 755,91
		1 052,93	201,91	130,09	1 379,78	73 133,11	12 165,98
		2 800,81	203,81				
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtilus 0810 40 30	1 605,61	934,14	50 562,26	11 936,75	25 122,34	404 132,04
		5 543,85	1 063,07	684,95	7 264,74	385 057,39	64 055,81
		14 746,73	1 073,11				
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 00	104,24	60,65	3 282,70	774,98	1 631,04	26 237,81
		359,93	69,02	44,47	471,66	24 999,41	4 158,75
		957,41	69,67				
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	253,43	147,45	7 980,76	1 884,10	3 965,32	63 788,33
		875,04	167,80	108,11	1 146,67	60 777,58	10 110,59
		2 327,63	169,38				
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	308,82	179,67	9 724,90	2 295,85	4 831,91	77 728,76
		1 066,28	204,47	131,74	1 397,26	74 060,04	12 320,18
		2 836,31	206,40				
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1288/2004 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2004

zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der bereits zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3, Artikel 9 Buchstabe d) Absatz 1 und Artikel 9 Buchstabe e) Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG regelt die Zulassung der Zusatzstoffe, die in der Gemeinschaft verwendet werden. Die Zusatzstoffe gemäß Anhang C Teil II der genannten Richtlinie können unbefristet zugelassen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- (2) Die Verwendung von Astaxanthin-reichem *Phaffia rhodozyma* als Farbstoff für Lachs und Forellen wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission⁽³⁾ vorläufig zugelassen.
- (3) Zur Unterstützung des Antrags auf unbefristete Zulassung dieses Farbstoffs wurden neue Daten vorgelegt. Die Bewertung hat ergeben, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten Bedingungen für eine solche Zulassung erfüllt sind.
- (4) Das Wissenschaftliche Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit gab am 22. Januar 2003 eine befürwortende Stellungnahme zur Wirksamkeit dieses Zusatzstoffes bei der Verwendung in der Tierkategorie Lachs und Forellen ab. In der zweiten Stellungnahme zu diesem Zusatzstoff kam die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit am 1. April 2004 zu dem Schluss, dass die Hefe in diesem Erzeugnis kein lebender Organismus ist und dass bei der Verwendung unter den in Anhang I zu dieser Verordnung festgelegten Bedingungen nicht mit Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.
- (5) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung *Saccharomyces cerevisiae* (NCYC Sc 47) wurde erstmals für Sauen mit der Verordnung (EG) Nr. 1436/98 der Kommission⁽⁴⁾ vorläufig zugelassen.

- (6) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung *Saccharomyces cerevisiae* (CBS 493.94) wurde erstmals für Kälber mit der Verordnung (EG) Nr. 1436/98 der Kommission und für Mastriinder mit der Verordnung (EG) Nr. 866/99 der Kommission⁽⁵⁾ vorläufig zugelassen.
- (7) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung *Enterococcus faecium* (NCIMB 10415) wurde erstmals für Kälber durch die Verordnung (EG) Nr. 866/99 vorläufig zugelassen.
- (8) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung *Enterococcus faecium* (DSM 7134) und *Lactobacillus rhamnosus* (DSM 7133) wurde erstmals für Kälber durch die Verordnung (EG) Nr. 2690/99 der Kommission⁽⁶⁾ vorläufig zugelassen.
- (9) Zur Unterstützung dieser Anträge auf unbefristete Zulassung dieser Mikroorganismen wurden neue Daten vorgelegt. Die Bewertung dieser Anträge hat ergeben, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten Bedingungen für diese Zulassung erfüllt sind.
- (10) Die Verwendung dieser Zusatzstoffe sollte daher unbefristet zugelassen werden.
- (11) Darüber hinaus kann unter bestimmten Bedingungen gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auch die vorläufige Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines bereits zugelassenen Zusatzstoffes für höchstens vier Jahre erteilt werden.
- (12) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung *Enterococcus faecium* (DSM 10663/NCIMB 10415) wurde erstmals für Ferkel mit der Verordnung (EG) Nr. 1411/1999 der Kommission⁽⁷⁾, für Kälber und Masthähnchen mit der Verordnung (EG) Nr. 1636/1999 der Kommission⁽⁸⁾ und für Masttruthühner mit der Verordnung (EG) Nr. 1801/2003 der Kommission⁽⁹⁾ vorläufig zugelassen.
- (13) Es wurden neue Daten zur Unterstützung eines Antrags auf Erweiterung der Zulassung für die Verwendung dieses Zusatzstoffes bei Hunden vorgelegt. Die Bewertung hat ergeben, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 56.

⁽⁸⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 16.

- (14) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit gab am 15. April 2004 eine befürwortende Stellungnahme zur Unbedenklichkeit dieses Zusatzstoffes ab, sofern er in der Tierkategorie Hunde unter den in Anhang II zu dieser Verordnung festgelegten Bedingungen verwendet wird.
- (15) Daher sollte die Verwendung des in Anhang II aufgeführten *Enterococcus faecium* für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren vorläufig zugelassen werden.
- (16) Die Bewertung der Anträge auf Zulassung hat ergeben, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Zusatzstoffen unter Umständen bestimmte Verfahren erforderlich sind. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten jedoch durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾ gewährleistet sein.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Farbstoffe, einschließlich Pigmente“ und „Mikroorganismen“ werden zur Verwendung als Zusatzstoffe in der Tierernährung unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen unbefristet zugelassen.

Artikel 2

Die zur Gruppe der „Mikroorganismen“ gehörende Zubereitung gemäß Anhang II wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen vorläufig zugelassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

ANHANG I

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt	Mindestgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg, Alleinfuttermittel			
Farbstoffe einschließlich Pigmente								
1. Carotinoide und Xanthophylle								
E 161(z)	Astaxanthin-reiche <i>Phaffia Rhodozyma</i> (ATCC 74219)	Biomasse, konzentriert aus der Hefe <i>Phaffia rhodozyma</i> (ATCC 74219), abgetötet, mit mindestens 4,0 g Astaxanthin je kg Zusatzstoff und mit einem Höchstgehalt an Ethoxyquin von 2 000 mg/kg	Lachs	—	—	100	Der Höchstgehalt ist als Astaxanthin ausgedrückt Verabreichung erst ab einem Alter von 6 Monaten zulässig Die Mischung des Zusatzstoffs mit Canthaxanthin ist unter der Bedingung zulässig, dass die Gesamtkonzentration von Astaxanthin und Canthaxanthin 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt Der Ethoxyquinengehalt ist anzugeben	Unbegrenzte Zeit
			Forellen	—	—	100	Der Höchstgehalt ist als Astaxanthin ausgedrückt Verabreichung erst ab einem Alter von 6 Monaten zulässig Die Mischung des Zusatzstoffs mit Canthaxanthin ist unter der Bedingung zulässig, dass die Gesamtkonzentration von Astaxanthin und Canthaxanthin 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt Der Ethoxyquinengehalt ist anzugeben	Unbegrenzte Zeit

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt KBE/kg Alleinfuttermittel	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
Mikroorganismus								
E 1702	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc 47	Zubereitung von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> mit mindestens 5×10^9 KBE/g Zusatzstoff	Sauen	—	5×10^9	1×10^{10}	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	Unbegrenzte Zeit
E 1704	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> CBS 493.94	Zubereitung von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> mit mindestens 1×10^8 KBE/g Zusatzstoff	Kälber	6 Monate	2×10^8	2×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	Unbegrenzte Zeit
			Mastrinder	—	$1,7 \times 10^8$	$1,7 \times 10^8$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Die Menge an <i>Saccharomyces cerevisiae</i> in der Tagesration darf je 100 kg Körpergewicht $7,5 \times 10^8$ KBE nicht übersteigen Für je 100 kg mehr Körpergewicht sind 1×10^8 KBE hinzuzufügen	Unbegrenzte Zeit
E 1705	<i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 10415	Zubereitung von <i>Enterococcus faecium</i> mit mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff Granulat: $3,5 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff	Kälber	6 Monate	1×10^9	$6,6 \times 10^9$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Granulat darf nur in Milchaustauschern verwendet werden	Unbegrenzte Zeit
E 1706	<i>Enterococcus faecium</i> DSM 7134 <i>Lactobacillus rhamnosus</i> DSM 7133	Mischung von: <i>Enterococcus faecium</i> mit mindestens 7×10^9 KBE/g und <i>Lactobacillus rhamnosus</i> mit mindestens 3×10^9 KBE/g	Kälber	4 Monate	1×10^9	5×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	Unbegrenzte Zeit

ANHANG II

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	KBE/kg Alleinfuttermittel	
Mikroorganismus							
13	<i>Enterococcus faecium</i> DSM10663/NCIMB 10415	Zubereitung von <i>Enterococcus faecium</i> mit mindestens: Pulver und Granulat: 3,5 × 10 ¹⁰ KBE/ml Zusatzstoff verkapselt: 2,2 × 10 ¹⁰ KBE/ml Zusatzstoff flüssig: 1 × 10 ¹⁰ KBE/ml Zusatzstoff	Hunde	—	1 × 10 ⁹	1 × 10 ¹⁰	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pellerierstabilität anzugeben 17. Juli 2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 1289/2004 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2004

über die Zulassung des zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehörenden Zusatzstoffes „Deccox®“ in Futtermitteln für zehn Jahre

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9g Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9g Absatz 1 der Richtlinie 70/524/EWG werden Kokzidiostatika, die vor dem 1. Januar 1988 in Anhang I eingetragen wurden, ab 1. April 1998 vorläufig zugelassen und zur erneuten Beurteilung als Zusatzstoffe, deren Zulassung an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden ist, in Anhang B Kapitel I übertragen.
- (2) Für die oben genannten Zusatzstoffe mussten neue Zulassungsanträge gestellt werden. Außerdem waren die Dossiers für diese Anträge gemäß Artikel 9g Absatz 4 der Richtlinie 70/524/EWG bis spätestens 30. September 2000 zur erneuten Beurteilung vorzulegen. Die Daten mussten gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie vorgelegt werden.
- (3) Artikel 9g Absatz 5 der Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass die vorläufige Zulassung der betroffenen Zusatzstoffe nach einer erneuten Beurteilung entzogen oder gegebenenfalls im Wege der Annahme einer Verordnung, die spätestens am 1. Oktober 2003 in Kraft tritt, durch eine an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebundene Zulassung für zehn Jahre ersetzt wird.
- (4) Der für das Inverkehrbringen des Decoquinats (Handelsname „Deccox®“), eines im Anhang B Kapitel I der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführten und zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählenden Zusatzstoffes, Verantwortliche stellte einen Antrag auf Zulassung und legte ein Dossier gemäß Artikel 9g Absätze 2 und 4 der genannten Richtlinie vor.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003⁽⁴⁾, wurde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) eingerichtet, welche die Aufgabe der der Kommission zugeordneten wissenschaftlichen Ausschüsse, wissenschaftliche Gutachten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erstellen, übernahm. Das wissenschaftliche Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung hat eine befürwortende Stellungnahme zur Unbedenklichkeit und Wirksamkeit von Deccox®, auf der Grundlage des Decoquinats, für Masthühner abgegeben.
- (6) Die Kommission traf alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die erneute Beurteilung von Deccox® innerhalb des durch Artikel 9g Absatz 5 der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten Zeitrahmens abgeschlossen wird. Ihre Evaluierung hat erwiesen, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten Bedingungen erfüllt sind, so dass Deccox®, auf der Grundlage des Decoquinats, in Kapitel I der in Artikel 9t Buchstabe b) der genannten Richtlinie erwähnten Liste für zehn Jahre als Zusatzstoff aufgenommen werden kann, der an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden ist.
- (7) Artikel 9g Absatz 6 der Richtlinie 70/524/EWG ermöglicht die automatische Verlängerung des Zeitraums, für den der entsprechende Zusatzstoff zugelassen ist, bis die Kommission entscheidet, falls aus Gründen, die der Zulassungsinhaber nicht zu verantworten hat, vor Ablauf der Zulassung keine Entscheidung über deren Verlängerung getroffen wird. Diese Bestimmung gilt für die Zulassung von Deccox®, auf der Grundlage des Decoquinats. Während des Verfahrens zur erneuten Beurteilung wurde mehrmals um zusätzliche Informationen ersucht, was den Beurteilungszeitraum aus Gründen verlängerte, die der für das Inverkehrbringen des betroffenen Produktes Verantwortliche nicht zu verantworten hat.
- (8) Artikel 9m der Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, dass ein Zusatzstoff zu Absatzzwecken weiter zugelassen bleiben kann, wenn zumindest die Bedingungen des Artikels 3a Buchstaben b) und e) weiterhin erfüllt sind. Da keine Sicherheitsgründe dafür vorliegen, das Decoquinat unmittelbar vom Markt zurückzunehmen, ist es angezeigt, eine Übergangsfrist von sechs Monaten für die Entsorgung restlicher Bestände des Zusatzstoffes vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4.

- (9) Die Prüfung des Antrags ergibt, dass bestimmte Verfahren notwendig sind, um die Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber Deccox[®], auf der Grundlage des Decoquinats, zu schützen. Dieser Schutz wird jedoch bereits durch die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾ gewährleistet.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B Kapitel I der Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert: Der Zusatzstoff Decoquinat, der zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ gehört, wird gestrichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2004

Artikel 2

Der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte, zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählende Zusatzstoff „Deccox[®]“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3

In einem Zeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung können die restlichen Bestände von Decoquinat aufgebraucht werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen der Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

ANHANG

Zulassungsnummer des Zusatzstoffs	Name des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen	Zusatzstoff (Handelsname)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Mindestgehalt	mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel		
Kokzidiostatika und andere Arzneimittel									
„E 756	Alpharma AS	Decoquinat (Deccox)	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</p> <p>Decoquinat: 60,6 g/kg</p> <p>Raffiniertes desodoriertes Sojaöl: 28,5 g/kg</p> <p>Weizernachmehl: q.s.1 kg</p> <p><i>Wirkstoff</i></p> <p>Decoquinat</p> <p>C₂₄H₃₅NO₅</p> <p>Ethyl 6-decyloxy-7-ethoxy-4-hydroxyquinolin-3-carboxylat</p> <p>CAS-Nummer 18507-89-6</p> <p>Verwandte Verunreinigungen:</p> <p>6-decyloxy-7-ethoxy-4-hydroxyquinolin-3-carbonsäure: < 0,5 %</p> <p>Methyl-6-decyloxy-7-ethoxy-4-hydroxyquinolin-3-carboxylat: < 1,0 %</p> <p>Diethyl 4-decyloxy-3-ethoxyanilino-methylenmalonat: < 0,5 %</p>	Masthühner	—	20	40	Verabreichung mindestens 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig	17. Juli 2014“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1290/2004 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 2004****zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

(4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

(5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

(6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Anpassung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2294/2003 (AbL. L 340 vom 24.12.2003, S. 12).

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(EUR/t)

KN-Code	Zoll ⁽²⁾				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽³⁾	AKP-Staaten ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	Bangladesch ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁶⁾	Ägypten ⁽⁸⁾
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	202,42	66,51	96,87	0,00	151,82
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	202,42	66,51	96,87	0,00	151,82
1006 30 21	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	416,00	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

(1) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(6) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(7) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(8) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	202,42	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	349,01	216,62	284,92	365,75	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	260,67	341,50	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	24,25	24,25	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1291/2004 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 2004****zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2003/04**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und der Produktions- bzw. Ergänzungsabgaben gemäß Artikel 15 bzw. 16 derselben Verordnung in Landeswährung ein besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs herangezogen, der dem pro rata temporis errechneten Mittel der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht.
- (2) Seit dem 1. Januar 1999 ist die Festsetzung der Umrechnungskurse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agrarmonetäre

Regelung nach Einführung des Euro⁽³⁾ auf die besonderen Kurse zwischen dem Euro und den Landeswährungen der Mitgliedstaaten zu beschränken, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

- (3) Daher ist zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben sowie der Produktions- und Ergänzungsabgaben in Landeswährung im Wirtschaftsjahr 2003/04 der besondere Umrechnungskurs festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der zur Umrechnung der Mindestpreise für Zuckerrüben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie der Produktionsabgaben und gegebenenfalls der Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 16 derselben Verordnung in Landeswährung heranzuziehen ist, wird für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2003/04 im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2004 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1509/2001 (ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 19).

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2004 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2003/2004

Besonderer Umrechnungskurs		
1 EUR =	7,43899	dänische Kronen
	9,12552	schwedische Kronen
	0,686010	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 DES RATES

vom 30. April 2004

zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 210,

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom wird wie folgt geändert:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123,

1. Dem Artikel 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission vom 2. April 2004,

„Für die Anwendung dieser Verordnung werden nichteheliche Partnerschaften wie Ehen behandelt, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erfüllt sind. Der unverheiratete Partner eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds gilt jedoch als Ehegatte im Sinne der Krankheitsfürsorge, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) Ziffern i), ii) und iii) jenes Artikels erfüllt sind.“

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es obliegt dem Rat, die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts Erster Instanz festzulegen.

2. a) In Artikel 2 und Artikel 21a werden die Worte „Besoldungsgruppe A1 in der letzten Dienstaltersstufe“ durch „Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe“ ersetzt.

(2) Durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004⁽¹⁾ wurde die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽²⁾ zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften geändert.

b) Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 30. April 2006 sind jedoch die Worte „Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe“ in den Absätzen 1 und 2 als „Besoldungsgruppe A*16, dritte Dienstaltersstufe“ zu lesen.“

(3) Da nach der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom⁽³⁾ eine Reihe von Bestimmungen des genannten Statuts sinngemäß auf die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz Anwendung finden, ist es angezeigt, jene Verordnung entsprechend zu ändern —

3. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4b

Anhang VII Artikel 17 des Statuts gilt entsprechend für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts Erster Instanz.“

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004.

⁽³⁾ ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).

4. In Artikel 6 Buchstabe c) werden die Worte „für Beamte der Besoldungsgruppe A1“ gestrichen.
5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- in Absatz 1 wird „4,50 v. H.“ durch „4,275 v. H.“ ersetzt;
 - der folgende letzte Absatz wird angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt das Ruhegehalt der vor dem 1. Mai 2004 amtierenden Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofs bis zum Ende ihrer Amtszeit bei der Kommission bzw. beim Gerichtshof für jedes volle Amtsjahr 4,50 % des letzten Grundgehalts.“
6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Das ehemalige Mitglied der Kommission oder des Gerichtshofs kann jedoch weiterhin Artikel 72 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Anspruch nehmen, sofern es keine Erwerbstätigkeit ausübt und es keinem nationalen Krankenversicherungssystem angeschlossen sein kann.“
- b) In den Absätzen 4 und 5 werden „60“ und „sechzigsten“ durch „63“ bzw. „dreiundsechzigsten“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird am Ende von Satz 1 der Satzteil „aufgrund deren es von einer anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gesichert werden kann“ gestrichen.
7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- in Unterabsatz 1 werden die Worte „Die Witwe und die unterhaltsberechtigten Kinder eines Mitglieds“ durch „Der überlebende Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder“ ersetzt;
 - in Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich werden die Worte „die Witwe“ durch die Wörter „den überlebenden Ehegatten“ ersetzt;
 - in Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich wird das Wort „vaterlose Waise“ durch „vater- oder mutterlose Waise“ ersetzt;
 - in Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich werden die Worte „die Witwe“ durch „den überlebenden Ehegatten“ ersetzt;
- b) in Absatz 5 wird das Wort „Frau“ durch das Wort „Person“ ersetzt;
- c) in Absatz 6 werden die Worte „der Witwe“ durch die Wörter „des überlebenden Ehegatten“, das Wort „Witwengeld“ durch das Wort „Hinterbliebenenversorgung“, das Wort „sie“ jeweils durch das Wort „er“ und die Wörter „ihres Witwengeldes“ durch die Wörter „seiner Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt;
- d) in Absatz 7 werden die Worte „eine Witwe“ durch „einen überlebenden Ehegatten“ ersetzt;
- e) in Absatz 8 werden die Worte „die Witwe“ durch „den überlebenden Ehegatten“ ersetzt.
8. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „in der Währung des Landes gezahlt, in dem der vorläufige Arbeitsort des Organs liegt“ durch „in Euro gezahlt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Auf die aufgrund der Artikel 7, 8, 10 und 15 zu zahlenden Beträge wird kein Berichtigungskoeffizient angewandt.
- Diese Beträge werden an Empfangsberechtigte mit Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft in Euro bei einer Bank des Wohnsitzlandes gezahlt.
- Empfangsberechtigten mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft werden die Versorgungsleistungen in Euro bei einer Bank des Wohnsitzlandes gezahlt. Abweichend von dieser Regel können die Leistungen auch in Euro bei einer Bank des Sitzlandes des Organs oder in der Währung des Wohnsitzlandes gezahlt werden, wobei in letzterem Fall die Umrechnung auf der Grundlage der bei der Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften angewandten Wechselkurse erfolgt.“
- 9) Folgender Artikel wird eingefügt:
- „Artikel 21b
- (1) Anhang XIII Artikel 14, 15, 16, 17 und 19 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gilt entsprechend für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs sowie den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz.
- (2) Anhang XIII Artikel 20, 24 und 25 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gilt entsprechend für die Empfänger der aufgrund der Artikel 7, 8, 10 und 15 zu zahlenden Beträge.“
- Artikel 2*
- Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- Sie gilt ab dem 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

VERORDNUNG (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 DES RATES

vom 30. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 247 Absatz 8,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160b Absatz 8,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission vom 2. April 2004,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es obliegt dem Rat, die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes festzulegen.
- (2) Durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004⁽¹⁾ wurde die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽²⁾ zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften geändert.
- (3) Da nach der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77⁽³⁾ eine Reihe von Bestimmungen des genannten Statuts sinngemäß auf die Mitglieder des Rechnungshofs Anwendung finden, ist es angezeigt, jene Verordnung entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird der folgende zweite Absatz angefügt:

„Für die Anwendung dieser Verordnung werden nichteheliche Partnerschaften wie Ehen behandelt, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erfüllt sind. Der unverheiratete Partner eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds gilt jedoch als Ehegatte im Sinne der Krankheitsfürsorge, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) Ziffern i), ii) und iii) jenes Artikels erfüllt sind.“

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968 S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

2. In Artikel 2

— werden die Worte „Besoldungsgruppe A1 in der letzten Dienstaltersstufe“ durch „Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe“ ersetzt.

— wird der folgende neue Absatz angefügt:

„Zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 30. April 2006 sind jedoch die Worte ‚Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe‘ als ‚Besoldungsgruppe A*16, dritte Dienstaltersstufe‘ zu lesen.“

3. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Anhang VII Artikel 17 des Statuts gilt entsprechend für die Mitglieder des Rechnungshofs.“

4. In Artikel 7 Buchstabe c) werden die Worte „für Beamte der Besoldungsgruppe A1“ gestrichen.

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

— in Absatz 1 wird „4,50 v. H.“ durch „4,275 v. H.“ ersetzt;

— der folgende letzte Absatz wird angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt das Ruhegehalt der vor dem 1. Mai 2004 amtierenden Mitglieder des Rechnungshofs bis zum Ende ihrer Amtszeit beim Rechnungshof für jedes volle Amtsjahr 4,50 % des letzten Grundgehalts.“

6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das ehemalige Mitglied des Rechnungshofs kann jedoch weiterhin Artikel 72 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Anspruch nehmen, sofern es keine Erwerbstätigkeit ausübt und es keinem nationalen Krankenversicherungssystem angeschlossen sein kann.“

b) In den Absätzen 4 und 5 werden „60“ und „sechzigsten“ durch „63“ bzw. „dreiundsechzigsten“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird am Ende von Satz 1 der Satzteil „aufgrund deren es von einer anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gesichert werden kann“ gestrichen.

7. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- in Unterabsatz 1 werden die Worte „Die Witwe und die unterhaltsberechtigten Kinder eines Mitglieds“ durch „Der überlebende Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder“ ersetzt;
 - in Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich werden die Worte „die Witwe“ durch „den überlebenden Ehegatten“ ersetzt;
 - in Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich wird das Wort „vaterlose“ durch „vater- oder mutterlose“ ersetzt;
 - in Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich werden die Worte „die Witwe“ durch „den überlebenden Ehegatten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Frau“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „der Witwe“ durch die Wörter „des überlebenden Ehegatten“, das Wort „Witwengeld“ durch das Wort „Hinterbliebenenversorgung“, das Wort „sie“ jeweils durch das Wort „er“ und die Wörter „ihres Witwengeldes“ durch die Wörter „seiner Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Worte „eine Witwe“ durch „einen überlebenden Ehegatten“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 werden die Worte „die Witwe“ durch „den überlebenden Ehegatten“ ersetzt.

8. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in der Währung des Landes gezahlt, in dem der vorläufige Arbeitsort des Rechnungshofs liegt“ durch „in Euro gezahlt“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Auf die aufgrund der Artikel 8, 9, 11 und 16 zu zahlenden Beträge wird kein Berichtigungskoeffizient angewandt.

Diese Beträge werden an Empfangsberechtigte mit Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft in Euro bei einer Bank des Wohnsitzlandes gezahlt.

Empfangsberechtigten mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft werden die Versorgungsleistungen in Euro bei einer Bank des Wohnsitzlandes gezahlt. Abweichend von dieser Regel können die Leistungen auch in Euro bei einer Bank des Sitzlandes des Organs oder in der Währung des Wohnsitzlandes gezahlt werden, wobei in letzterem Fall die Umrechnung auf der Grundlage der bei der Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften angewandten Wechselkurse erfolgt.“

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

1. Anhang XIII Artikel 14, 15, 16, 17 und 19 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gilt entsprechend für die Mitglieder des Rechnungshofs.

2. Anhang XIII Artikel 20, 24 und 25 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gilt entsprechend für die Empfänger der aufgrund der Artikel 8, 9, 11 und 16 zu zahlenden Beträge.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. April 2004

zur Änderung des Beschlusses vom 13. September 1999 über die Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und des Beschlusses vom 13. September 1999 über die Beschäftigungsbedingungen für den Stellvertretenden Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

(2004/547/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofs⁽⁶⁾ geändert.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

- (3) Es ist deshalb angezeigt, den Beschluss des Rates vom 13. September 1999 über die Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und den Beschluss des Rates vom 13. September 1999 über die Beschäftigungsbedingungen für den Stellvertretenden Generalsekretär des Rates der Europäischen Union zu ändern, um diese Beschlüsse mit den genannten Änderungen in Einklang zu bringen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004⁽¹⁾ wurde das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽²⁾, geändert.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1292/2004⁽³⁾ wurde einerseits die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts Erster Instanz⁽⁴⁾ geändert; andererseits wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1293/2004⁽⁵⁾ die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss des Rates vom 13. September 1999 über die Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1

- werden die Worte „Besoldungsgruppe A1, letzte Dienstaltersstufe“ durch die Worte „Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe“ ersetzt;
- wird folgender Satz hinzugefügt: „Zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 30. April 2006 sind jedoch die Worte ‚Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe‘ als ‚Besoldungsgruppe A*16, dritte Dienstaltersstufe‘ zu lesen.“

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.⁽³⁾ Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.⁽⁴⁾ ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2778/98 (AbL. L 347 vom 23.12.1998, S. 1).⁽⁵⁾ Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (AbL. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

2. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Satzteil hinzugefügt:

„ , und Anhang VII Artikel 17 des Statuts findet entsprechend auf ihn Anwendung.“

Artikel 2

Der Beschluss des Rates vom 13. September 1999 über die Beschäftigungsbedingungen für den Stellvertretenden Generalsekretär des Rates der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1

- werden die Worte „Besoldungsgruppe A1, letzte Dienstaltersstufe“ durch die Worte „Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe“ ersetzt;
- wird folgender Satz hinzugefügt: „Zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 30. April 2006 sind jedoch die Worte ‚Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe‘ als ‚Besoldungsgruppe A*16, dritte Dienstaltersstufe‘ zu lesen.“

2. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Satzteil hinzugefügt:

„ , und Anhang VII Artikel 17 des Statuts findet entsprechend auf ihn Anwendung.“

Artikel 3

Dieser Beschluss wird dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und dem Stellvertretenden Generalsekretär des Rates der Europäischen Union vom Präsidenten des Rates mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

HINWEIS FÜR DIE LESER

Aus Anlass der letzten Erweiterung der Europäischen Union wurden am 30. April 2004 einige Amtsblätter in einer vereinfachten Version in den damaligen elf offiziellen Sprachen der Union veröffentlicht.

Es wurde beschlossen, die in diesen Amtsblättern veröffentlichten Rechtsakte als Berichtigungen und in ihrer traditionellen Form erneut zu publizieren.

Deshalb wurden die Amtsblätter mit den Berichtigungen nur in den elf vor der Erweiterung bestehenden Amtssprachen veröffentlicht. Die Übersetzungen der Rechtsakte in die Sprachen der neuen Mitgliedstaaten werden in einer Sonderausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Union* erscheinen, die die vor dem 1. Mai 2004 angenommenen Texte der europäischen Organe sowie der Europäischen Zentralbank umfassen wird.

Die Leser finden nachstehend eine Entsprechungstabelle der mit Datum vom 30. April 2004 veröffentlichten Amtsblätter sowie die entsprechenden Berichtigungen.

ABL. vom 30. April 2004	Berichtigung im ABL.
L 139	L 226 vom 25. Juni
L 144	L 199 vom 7. Juni
L 146	L 225 vom 25. Juni
L 149	L 215 vom 16. Juni
L 150	L 185 vom 24. Mai
L 151	L 208 vom 10. Juni
L 152	L 216 vom 16. Juni
L 153	L 231 vom 30. Juni
L 154	L 189 vom 27. Mai
L 155	L 193 vom 1. Juni
L 156	L 202 vom 7. Juni
L 157	L 195 vom 2. Juni
L 158	L 229 vom 29. Juni
L 159	L 184 vom 24. Mai
L 160	L 212 vom 12. Juni
L 161	L 206 vom 9. Juni
L 164	L 220 vom 21. Juni
L 165	L 191 vom 28. Mai
L 166	L 200 vom 7. Juni
L 167	L 201 vom 7. Juni